



KANTON BERN

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

12. Januar 1983

197 Gemeinde Duggingen; Schutzzone für die Bodenackerquellen

Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen stellt die Gemeinde Duggingen das Gesuch um Genehmigung einer Schutzzone für die Bodenackerquellen.

1. Rechtsgrundlage

Art. 30 Eidg. Gewässerschutzgesetz von 1971

Art. 115 Kant. Wassernutzungsgesetz (WNG) von 1950/64/71

Art. 50 Kant. Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1972

2. Gesuchstellerin

Gemeinde Duggingen

3. Plangrundlagen

- Schutzzonenplan 1:1'000/1:5'000

- Schutzzonenreglement

- Hydrogeologischer Bericht der Motor-Columbus Ingenieurunternehmung AG, Baden und dem Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen

4. Oeffentliche Auflage

Publikation: - Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 57 vom 31. Juli 1982
- Anzeiger vom 12. August 1982

Auflage: Gemeindeschreiberei Duggingen vom 31. Juli 1982 bis
31. August 1982

5. Einsprachen

5.1. Einsprache von Herrn

Herr : ist Eigentümer der Parzellen Nr. und
. Er erhebt Einsprache gegen die im Schutzzonenreglement vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen, durch welche seine Grundstücke eine Wertverminderung erleiden würden.

An der Einspracheverhandlung vom 21. Oktober 1982 wird Herr darauf aufmerksam gemacht, dass Entschädigungsforderungen nicht in diesem Verfahren, sondern mittels Klage bei der zuständigen Enteignungsschätzungskommission vorzubringen sind. Herr zieht seine Einsprache betreffend Parzelle Nr. zurück.

Da die Gemeinde Duggingen auf die Nutzung der Luegiquellen verzichtet, wird die Einsprache betreffend Parzellen Nr. und gegenstandslos.

5.2. Einsprache der (

Die Einsprecher sind Eigentümer der Parzellen Nr.

Sie erheben Einsprache gegen die im Schutz-zonenreglement vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen.

An der Einspracheverhandlung vom 21. Oktober 1982 wird die Einsprache der zurückgezogen, vorausge-setzt, dass auf ihren Grundstücken die Düngervorschriften an-gewendet werden, wie sie im Reglement für die Birstalquellen der Industriellen Werke, Basel (entspricht kant. Musterschutz-zonenreglement), aufgeführt sind.

5.3. Einsprache der

Die Einsprecher sind Eigentümer der Parzelle Nr. . Sie er-heben Einsprache gegen die im Schutzzonenreglement vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen.

An der Einspracheverhandlung vom 21. Oktober 1982 wird die Ein-sprache der : zurückgezogen, vorausgesetzt, dass auf ihrem Grundstück Nr. die Düngervorschriften ange-wendet werden, wie sie im Reglement für die Birstalquellen der Industriellen Werke, Basel (entspricht kant. Musterschutzzonen-reglement), aufgeführt sind.

5.4. Einsprache von

Herr erhebt Einsprache gegen die im Schutzzonenreglement vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen, durch welche seine Exi-stenzgrundlage ernsthaft bedroht sei.

Ein kleiner Abschnitt seiner Parzelle Nr. reicht in die Schutzzone II der Bodenackerquellen. Herr zieht seine Einsprache an der Einspracheverhandlung vom 21. Oktober 1982 zurück, vorausgesetzt, dass auf seinem Grundstück Nr. die Düngervorschriften angewendet werden wie sie im Reglement für die Birstalquellen der Industriellen Werke, Basel (entspricht kant. Musterschutzzonenreglement), aufgezählt sind.

Die Gemeinde Duggingen beschliesst, auf die Nutzung der Luegi-quellen zu verzichten, da eine Entschädigung für Herrn zu hoch ausfallen würde. Ferner verfügt die Wasserversorgung über genügend Wasser. Damit wird die Einsprache des Herrn betreffend seine Parzellen in der Schutzzone Luegiquellen gegenstandslos.

B E S C H L U S S

1. Die Schutzzone gemäss Situationsplan 1:1'000/1:5'000 mit dem zugehörigen Schutzzonenreglement wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Duggingen hat das Einhalten der Schutzzonenvorschriften zu überwachen.
3. Die Gemeinde Duggingen hat die Schutzzone auf ihren Zonenplänen einzutragen.
4. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
5. Einsprachen
Alle Einsprachen werden zurückgezogen.
6. Dieser Entscheid ist durch das WEA mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen an:
 - Gemeinde Duggingen
 - alle Einsprechermit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde mit Antrag und schriftlicher Begründung eingereicht werden kann.
7. Von diesem Entscheid ist Kenntnis zu geben:
 - der Kant. Baudirektion z.Hd. Planungsamt
 - dem Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt
 - dem Kant. Labor

An die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

